

## Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom 22. März 2007

GS 36.0068

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000<sup>1</sup> zum Personalgesetz (Personaldekret) wird wie folgt geändert::

#### § 26 Familienzulagen

Der Anspruch auf Ausrichtung von Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) und die Höhe der monatlichen Familienzulagen richten sich nach dem kantonalen Familienzulagengesetz vom 9. Juni 2005<sup>2</sup>.

#### § 27

Aufgehoben.

#### § 28

Aufgehoben.

#### § 29 Titel

Erziehungszulage

#### § 29 Absätze 1, 2 und 5

<sup>1</sup> Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Anspruch auf Familienzulage gemäss § 26 haben, erhalten eine Erziehungszulage gemäss Anhang II Ziffer 3 Absatz 1.

<sup>2</sup> Sie erhalten die Erziehungszulage unabhängig davon, ob sie den Anspruch auf Familienzulage geltend machen.

<sup>1</sup> GS 33.1248, SGS 150.1  
<sup>2</sup> GS 35.689, SGS 838

<sup>5</sup> Für den Zeitpunkt der Entstehung und Beendigung des Anspruchs sowie die Anspruchskonkurrenz gelten die Bestimmungen des kantonalen Familienzulagengesetzes vom 9. Juni 2005<sup>1</sup>.

#### § 29a Meldepflicht

Tatsachen, die einen Anspruch auf Familien- oder Erziehungszulagen begründen, verändern oder erlöschen lassen, sind der Anstellungsbehörde unverzüglich zu melden.

#### Untertitel B vor § 76

Aufgehoben.

#### § 76

Aufgehoben.

#### Anhang II, Ziffer 3 Titel

Familien- und Erziehungszulagen

##### 2. Familienzulage

Die Höhe der monatlichen Familienzulage richtet sich nach dem kantonalen Familienzulagengesetz<sup>2</sup>.

### II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Liestal, 22. März 2007

Im Namen des Landrates  
die Präsidentin: Schneider  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> GS 35.689, SGS 838  
<sup>2</sup> GS 35.689, SGS 838